



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

I. Die Organisation der Justiz.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

preußische Untertanen, die sich aus Furcht vor dem Militärdienste ins Paderbornische geflüchtet hatten, ans Land zu fesseln, wurde ein Generalpardon erlassen, der sie von aller Strafe befreite und ihnen den ungestörten und ruhigen Besitz ihrer Güter verhielt.

Die Interimsbehörden amtierten noch bis zum 1. Dez. 1803. An diesem Tage verfiel auch die Organ.-Kommission der Auflösung, da bis zu diesem Zeitpunkte die wichtigsten Reformen in Justiz und Verwaltung durchgeführt waren.

Im folgenden werden wir Gelegenheit finden, nicht nur den Eifer und die Pflichttreue, sondern auch die Tüchtigkeit und das Organisationstalent der Kommissare zu bewundern, ein Beweis, daß der Geist, der das alt-preußische Beamtentum beseelt hatte, noch fortlebte und immer neue Kräfte entfaltete.

B. Die Organisation.

I. Die Organisation der Justiz.

1. Das Gerichtswesen zur Zeit der Besitzergreifung.

Eine der schwierigsten Aufgaben, die die preußischen Beamten bei der Organisation des neuen Gebietes zu lösen hatten, war unzweifelhaft die Reform der Justiz. Ganz so verwahrlost freilich, wie man es preußischerseits darzustellen beliebte, sah es im Gerichtswesen nicht aus, aber immerhin war es noch schlimm genug darum bestellt. Von einer einheitlichen und planvollen Anordnung der Gerichte war keine Spur zu finden. Desto mehr fällt ihre überaus große Anzahl auf. Gab es doch in diesem kleinen Lande nicht weniger als drei Obergerichte, über dreißig Untergerichte, die wieder in Amts-, Gau-, Magistrats- und Stadtgerichte zerfielen, ferner ein geistliches Gericht und eine große Anzahl von Patrimonialgerichten.

Die Obergerichte standen vollkommen gleichberechtigt nebeneinander. Eifersüchtig¹ wachte jedes darüber, daß

¹ Vgl. A. d. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5. S. 262.

ihm von den beiden anderen nur ja keines seiner Rechte geschmälert werde. Infolgedessen waren Reibereien an der Tagesordnung.

Die Untergerichte¹ dagegen waren durch ihre Verfassung und Befugnisse vollständig voneinander verschieden. Daher dauerte es lange, bis die Organ.-Komm. einen klaren Blick in die bisherigen Verhältnisse gewonnen hatte. Was da zutage trat, war in der Tat nicht geeignet, den preussischen Beamten Respekt vor der vormaligen Regierung einzuflößen. Einer der wichtigsten Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Hypothekenwesen, fehlte ganz, und um das Vormundschaftswesen stand es nicht viel besser. Durch die Langsamkeit des Geschäftsganges und durch die fast willkürliche Bestimmung der Gebühren seitens der Richter war das Verfahren im Zivilprozeß für die Untertanen so drückend geworden, daß diese laut ihre Unzufriedenheit äußerten und mit Sehnsucht eine Erleichterung erwarteten. Bei keinem der Gerichte hielt man es für nötig, die eingehenden Klagen zu verzeichnen, noch viel weniger ein Aktenrepertorium zu führen. Überhaupt pflegten die Unterrichter die eigentliche Justizpflege nur als eine Nebensache zu behandeln, indem viele die Rechte gar nicht studiert hatten und ihre Hauptaufgabe in der Einziehung der herrschaftlichen Gefälle erblickten. Bei den Magistratsgerichten hatten die Richter mit den Einnahmen nichts zu tun. Aber hier stand einer allgemeinen guten Justizpflege der Umstand hindernd im Wege, daß sich, mit Ausnahme des Lügdeners Magistrats, kein einziger Rechtsverständiger unter den Ratsmitgliedern fand. Was Wunder, da diese Stellen jährlich neu und gewöhnlich mit Krämern oder Handwerkern besetzt wurden, von denen man keine Rechtskenntnisse erwarten konnte. Gleichwohl leiteten sie die Prozesse und entschieden in weniger bedeutenden Sachen. Die nachteiligen Folgen hiervon äußerten sich besonders in den Konkursprozessen, die insendlose verschleppt wurden.

¹ Für das Folgende kommt hauptsächlich der Bericht des Kr.- u. Dom.-Rats Schwarz in Betracht. A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238.

Auch das Gebührenwesen befand sich in einem üblen Zustande. Nirgends führte man genaue Register. Die Kostenliquidationen beizufügen, war nur in wenigen Orten Brauch. Statt dessen verteilte man die eingezogenen Gebühren sofort. Die Vorschriften der Paderborner Hofgerichtsordnung¹ über den Gebührensatz waren, wie der Beamte zu Dringenberg Schwarz² gegenüber sehr naiv erklärte, längst aus der Gewohnheit gekommen. Man taxierte die Gebühren, wie schon oben erwähnt, ganz willkürlich, worunter die Untertanen sehr zu leiden hatten.

Noch schlechter war es um das Depositälwesen bestellt. Die an sich schon unzureichenden Vorschriften befolgten noch dazu die wenigsten Beamten. In manchen Städten führte man überhaupt keine Depositälbücher, in anderen waren sie in größter Unordnung.

Das Verfahren in Kriminalsachen bei den Untergerichten bedarf keiner weiteren Erwähnung, da bloß die Ämter Dringenberg und Delbrück, desgleichen die Magistrate zu Warburg und Büren die Befugnis hatten, die ganze Kriminaluntersuchung zu führen.

Von den Untergerichten hatten nur dreizehn³ das Recht, bei strittigen Zivilangelegenheiten in erster Instanz zu erkennen. Diese Befugnis wurde ihnen noch durch die Konkurrenz sämtlicher Obergerichte zu Paderborn sehr geschmälert. Denn da letztere sich bei den Bürgern und Bauern eines ganz anderen Ansehens erfreuten, so wandten sie sich, wenn keine allzu große Entfernung sie zurückschreckte, an diese. Allen übrigen Untergerichten fiel zunächst nur die Aufgabe zu, auf die eingereichten Klagen hin einen Termin anzuberaumen. Räumte der Angeklagte die Klage ein oder erschien er nicht, so schritt man zur Exekution. Legte er aber Verwahrung ein, so mußte der Richter die Verhandlungen an das Obergericht, wohin

¹ Vgl. Pad. Landesverordnungen. 2. Bd. S. 101 ff.

² Bei Gelegenheit der Untersuchung der Untergerichte, womit Schwarz betraut war. Später war er wahrscheinlich Land- und Stadtgerichtsdirektor in Halle.

³ An diesen amtierten ein rechtsgelehrter Richter und ein Aktuar.

der Kläger es verlangte, zur weiteren Verfügung einzusenden.

Im Strafwesen war das Verfahren bei Bestimmung der Strafe fast willkürlich. Nur bei Holzexzessen war das Strafmaß fest geregelt; es mußten die Einheimischen von dem ausgemittelten Wert das Doppelte, die Auswärtigen dagegen das Dreifache als Strafe zahlen.

Alle übrigen leichten Vergehen wurden bloß an Geld nach dem Ermessen des Richters gestraft. Nur bei großer Armut des Angeklagten oder bei sehr groben Vergehen erfolgte Gefängnis- oder Leibesstrafe. Die Festsetzung der Strafe geschah beim Jahrgericht in Gegenwart des Amtsdrosten, nachdem das Vorgericht die Vergehen untersucht hatte. Nur bei Holzexzessen gab es keinen Aufschub, indem sie sofort untersucht und die Übeltäter bestraft wurden.

Daß dies Hinausschieben der Strafe infolge der Jahrgerichte für das moralische Empfinden des Volkes von keinem wohltätigen Einfluß sein konnte, liegt auf der Hand. Noch schlimmer aber war es, daß die Anberaumung der Termine ganz und gar von der Bequemlichkeit der Amtsdrosten abhing. So hatte beispielsweise in Lügde seit zehn und in Büren seit fünf Jahren kein Jahrgericht mehr stattgefunden, und sämtliche Vergehen in diesem Zeitraum waren unbestraft geblieben.

Die Gefängnisse, ausgenommen das zu Dringenberg, waren in einem Zustande, daß niemand sich ohne ernstliche Gefährdung seiner Gesundheit länger darin aufhalten konnte.

Den Juden gegenüber waren die Befugnisse der Untergerichte eingeschränkt. Es stand ihnen nur dann über sie die Gerichtsbarkeit zu, wenn der Gegenstand der Klage nicht über 20 Rt. hinausging. In allen anderen Fällen entschied die Judenkommission in Paderborn.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war dem Archidiakonatsgericht anvertraut. Dieses hatte mit dem einen Obergericht, dem Oficialgericht, konkurrente Gerichtsbarkeit.

Zum Schluß seien noch die zahlreichen¹ Patrimonialgerichte² erwähnt, deren Verfassung um nichts besser war als die der Untergerichte. Auch sie waren eine Quelle mannigfacher Unordnung und Beschwerden für die Untertanen. Von ihnen waren einige im Besitz der Kriminalgerichtsbarkeit. Aber keiner von den Kriminalrichtern besaß die Kenntnisse, die man von ihnen hätte erwarten sollen.

Was nun im einzelnen die Verfassung der hier genannten Gerichte anbelangt, so zeigen sie sich uns in folgendem Bilde.

Die Obergerichte.

1. Die Regierung.³

Die Regierung war eine Justizbehörde. Zu ihrem Ressort⁴ gehörten alle Zivilsachen in erster, wie in Appellations- und Revisionsinstanz, sowie alle Kriminalsachen, die von ihr „instruiert“ wurden. Gegen ein von ihr als erster Instanz gefälltes Urteil war eine Berufung ausgeschlossen, es wurde sofort vollstreckt. War aber auf Todesstrafe erkannt, so bedurfte das Urteil der Bestätigung des Landesherrn, weil ihm das Begnadigungsrecht zustand. In allen Rekursachen, bei denen es sich um Beschwerde gegen die Hofkammer handelte, lag der Regierung die Entscheidung ob, desgleichen bei definitiven Urteilen in Lehnssachen. Von dem Hof- und Officialgericht wie auch von den Untergerichten und den domkapitularischen Gerichten war ein Appell an die Regierung zulässig. Von ihr gingen die Appellationen an eine auswärtige Universität oder an ein Reichsgericht, wenn das Objekt 400 Gulden und mehr betrug und die Parteien es wünschten.

¹ Während im übrigen Westen die Patrimonialgerichte die Ausnahme bildeten (vgl. Lehmann I, 93), waren sie im Paderbornschen zahlreich vertreten, wie aus Pad. Akt. Nr. 56: Einteilung der Jurisdiktionsbezirke nach der neuen Kreiseinteilung vom Jahre 1805, hervorgeht. Darin werden mehr als fünfzig Patrimonialgerichte erwähnt.

² A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 56. Konferenz-Protokoll v. 25. Mai 1805.

³ So wurde damals die oberste Justizbehörde genannt.

⁴ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5. Vgl. die Darstellung der höheren Pad. Behörden.

Dem Regierungskollegium, dessen Mitglieder vom Fürsten ernannt wurden, gehörten an der Geheime Ratspräsident, ein Vizekanzler und drei Hof- und Regierungsräte. Letztere und der Vizekanzler bezogen jeder ein jährliches Gehalt von 300 Rt. und standen im Genuß der Real- und Personalfreiheiten, der Landrechnungs- und Landtagsdiäten wie auch der Kanzleiemolumente. Häufte sich die Arbeit allzusehr, so ergänzte man das Kollegium durch einige Räte. Jeden Mittwoch und Freitag hielt es im Kanzleigebäude eine Sitzung ab.

2. Das Offizialatgericht.

Das Offizialatgericht war im Besitze der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. In allen nach dem kanonischen Recht und Herkommen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenständen, wie Benefizial-, Kirchen-, und Ehesachen, übte es nicht nur konkurrente Jurisdiktion mit dem Archidiakonatsgerichte aus, sondern war auch für letztgenanntes Gericht, das Domkapitel und die Stifter Appellationsinstanz und einziges Obergericht.

Bei Berufungen gegen das Urteil des Offizialatgerichts gingen die Akten an eine auswärtige Universität, die dann im Namen des Offizialatgerichts das Urteil fällte. Doch konnte man den Rekurs auch an das Metropolitangericht in Mainz nehmen.

Die Archidiakonen und die Domkapitulare waren in geistlichen und Personal-Sachen bloß der Gerichtsbarkeit des Offizialatgerichts unterworfen.

Ferner mußte der Generalvikar, der als solcher keine Gerichtsbarkeit hatte, das Protokoll zur Entscheidung an das Offizialatgericht einschicken, wenn bei Präsentationen oder in Exemtorie-Sachen der Pfarrer und Landgeistlichen Streit entstand.

Mit den beiden anderen Obergerichten stand dem Offizialatgericht konkurrente Gerichtsbarkeit zu. Ausgenommen waren hiervon die Lehn-, Polizei- und weltlichen Kriminalsachen, wie auch solche, die unmittelbar die Hofkammer betrafen. Sonst konnten hier alle weltlichen Sachen, bei denen kein Privileg im Wege stand, in erster Instanz

angebracht und von allen Untergerichten der Rekurs hierhin genommen werden.

Es bestand aus einem Offizial und zwei Assessoren.

3. Das Hofgericht.

Das dritte Obergericht war das Hofgericht. Es hatte konkurrente Jurisdiktion mit den beiden anderen in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der geistlichen-, Lehn- und Kriminalsachen und solcher Prozesse, in denen die Regierung allein kompetent war oder die die Kammergüter betrafen. In allen übrigen Sachen konnte wie bei der Regierung und dem Offizialatgericht, so auch beim Hofgericht Berufung eingelegt werden. In fiskalischen Prozessen hatte letzteres allein zu entscheiden.

Ein Hofrichter und drei Assessoren bildeten den Gerichtshof. Den Hofrichter ernannte der Fürst, den ersten Assessor das Domkapitel, den zweiten die Ritterschaft und den dritten die Städte. Der Hofrichter bekam 200 Rt. Gehalt, jeder Assessor 100 Rt.

Die Untergerichte.

1. Das Stadtgericht¹ in Paderborn.

Das Stadtgericht hatte die Ziviljurisdiktion in erster Instanz über sämtliche Bürger in der Hauptstadt, insofern sie nicht eximiert waren oder auf der domkapitularischen Freiheit² wohnten. Über Injuriensachen und solche Vergehen, die nur Geldstrafen nach sich zogen, urteilte der Magistrat. Mitglieder des Stadtgerichts waren der Stadtrichter, die beiden Bürgermeister und ein Aktuar. Sie wurden von dem Magistrat auf Lebenszeit erwählt, doch bedurfte die Wahl des Stadtrichters der landesherrlichen Bestätigung.

2. Die Magistratsgerichte.

a) In Paderborn. Der Paderborner Magistrat³ hatte die untere Polizei- und die niedere Gerichtsbarkeit über

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5. Bericht über die Verfassung der Ober- und Untergerichte. (Datum fehlt.)

² Vgl. Rosenkranz v. a. O. S. 105.

³ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5.

die Bürger, wenn die Sache in erster Instanz abgemacht werden konnte. Teilungs- und Mündelsachen hatte er mit dem Stadtgericht gemeinsam, die Armenpflege und die Tilgung alter städtischer Schulden waren ihm allein überlassen. Dieses Kollegium bestand aus den zwei Bürgermeistern, dem Stadtsyndikus, dem Stadtsekretär und zwölf Ratsmännern. Der Syndikus und Sekretär wurden vom Magistrat, die übrigen Mitglieder von der Bürgerschaft gewählt und vom Geh. Ratskollegium bestätigt.

Die Befugnisse der übrigen Magistrate, die in früheren Zeiten um einen hohen Preis die Gerichtsbarkeit vom Fürsten erkauft hatten, wichen im einzelnen sehr von denen des Paderborner ab. Dies zeigte sich

b) in Büren.¹ Hier hatte der Magistrat die Gerichtsbarkeit nur in der Fronleichnamsoktav und an den fünf Jahrmarktstagen in allen Sachen, die sonst vor das Samtgericht gehörten.

c) In Warburg¹ und Borgentreich¹ waren die Magistrate im Besitze der Jurisdiktion über die Stadt.

d) In Brakel¹ besaß der Magistrat zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit, erhielt aber von allen Exzessen, die das Gaugericht aburteilte, die Hälfte der Straf gelder.

e) In Lügde¹ stand dem Magistrat die Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft zu. Ferner urteilte er über alle Holzexzesse, die in den zur Stadt gehörigen Waldungen vorfielen, desgleichen über alle Schlägereien, die in der Stadt an den vier Jahrmarktstagen und drei Tage vor und drei Tage nach jedem Jahrmarkt sich ereigneten, insofern sie nicht kriminell waren.

f) Salzkotten.¹ Die Gerichtsbarkeit des Magistrats war durch die Konkurrenz des Gaugerichts sehr beschränkt, da letzteres über alle Exzesse mit blutigem Ausgang zu urteilen hatte.

3. Die Amtsgerichte.

Was vorhin von den Magistratsgerichten gesagt wurde, gilt auch von den Amtsgerichten. Es tritt in ihnen

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238. Bericht des Kriegs- u. Dom.-Rats Schwarz.

dieselbe Verschiedenartigkeit hinsichtlich der Verfassung und Befugnisse zutage.

a) Das Oberamt Dringenberg.¹ Zum Oberamte² gehörte das Städtchen Dringenberg, wo das Gericht seinen Sitz hatte, nebst der Feldflur; ferner die Feldflur der Städte Willebadessen und Gehrden, der Dörfer Hampenhausen, Schmechten, Dalhausen,³ Frohnhausen und Siddessen, sowie das Städtchen Kleinenberg nebst einem Teile der Feldflur. In diesen Ortschaften besaß Dringenberg die alleinige Jurisdiktion, in folgenden die konkurrente: in der Stadt Willebadessen mit Ausnahme der Feldflur: hier übte es die Gerichtsbarkeit in der Weise mit dem in der Stadt liegenden Kloster aus, daß es dem Ermessen der Untertanen anheimgestellt blieb, bei welchem von beiden sie die Klage anbringen wollten; in der Stadt Gehrden, den Dörfern Hampenhausen, Dalhausen und Siddessen gemeinsam mit dem Kloster Gehrden; im Dorfe Frohnhausen mit dem Frhrn. v. Spiegel und in den Dörfern Herste und Istrup mit dem adeligen Hause Hinnenburg.

Ferner waren dem Oberamte noch folgende Untergерichte untergeordnet: das Freigrafiat Warburg, die Landvogtei Peckelsheim, die Richtereien zu Borgholz und Borgentreich, das Gaugericht zu Brakel, die Vogtei Driburg, die Richterei zu Nieheim, die Vogtei Sandebeck, die Richterei Schwaney und das Gografiat Willebadessen.

In diesen Gerichten hatten die Richter die Zivilgerichtsbarkeit, aber nur in Sachen, die nicht strittig waren. Erhob aber in einer anhängig gemachten Rechtsache eine Partei Widerspruch, so waren die Akten zur weiteren Verfügung an das Oberamt einzusenden.

In Kriminalsachen hatten jene Dringenberg zuerteilten Gerichte⁴ nur die Beweisaufnahme vorzunehmen und dann

¹ A. d. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5.

² Nach den Pad. Landesverordnungen war es trotz dieses Namens nur ein Untergерicht.

³ Von Dalhausen gehörte jedoch ein Teil nach Beverungen.

⁴ Ausgenommen die Stadt Warburg, in der der Magistrat konkurrent mit dem Freigrafen die Kriminalgerichtsbarkeit ausübte und die Akten unmittelbar an die Regierung einsandte.

vom Oberamte weitere Weisungen abzuwarten. Gewöhnlich aber nahm es nach der Beweisaufnahme das weitere Verfahren selbst in die Hand und lieferte nach Abschluß desselben die Akten zur weiteren Verfügung an die Regierung in Paderborn ab.

Den Gerichtshof des Oberamtes bildeten der Landdroste, ein Justizbeamter und ein Aktuar. Mit den drei Obergerichten hatte es in erster Instanz konkurrenente Gerichtsbarkeit. Bei eingereichten Klagen verfuhr man in wichtigen Sachen nach der Hofgerichtsordnung, in minder wichtigen nach den Verordnungen für die Untergerichte.

Zur Ahndung der Feldexzesse wurde jährlich unter dem Vorsitz des Landdrosten und in Gegenwart des Justizbeamten und Aktuars in jedem Orte des Amtsbezirkes, wo solche Exzesse vorgekommen waren, ein Gaugericht abgehalten.

b) Das Amt Beverungen.¹ Die Gerichtsbarkeit des Amtes Beverungen erstreckte sich über die Stadt gleichen Namens und über die Feldflur, über die Dörfer und Fluren Herstelle, Würgassen, Jacobsberg und die Flur des Dorfes Dalhausen. Dem Amte stand keine richterliche Entscheidung zu. Bei Klagen, mochten sie nun ziviler oder krimineller Art sein, fand nur eine vorläufige Vernehmung statt, worauf die Akten zur weiteren Verfügung an die Regierung gingen. Das Gerichtspersonal bestand aus dem Gografen, der bei den Jahresgerichten den Vorsitz führte, und dem Rentmeister.

c) Das Amt Lichtenau¹ übte bloß in dem Städtchen Lichtenau und dem Dorfe Asseln die Gerichtsbarkeit aus. Es konnte bloß in nichtstrittigen Sachen urteilen. In strittigen aber mußte sich der Kläger an eines der Obergerichte wenden. Diese minimalen Befugnisse erfuhren noch dadurch eine Schmälerung, daß es in dem Dorfe Asseln mit dem v. Oeynhausens die Gerichtsbarkeit teilen mußte.

¹ Münst. Akt. Nr. 5: Stein und die Organisation im Fürstentum Paderborn.

4. Die Gaugerichte.

Was wir bei den Magistrats- und Amtsgerichten kennen lerten, das trifft auch für die Gaugerichte zu. Dieselbe Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Verfassung und Befugnisse — nur die Benennung eine andere.

a) Das Gaugericht zu Delbrück.¹ Inbetreff der Konkurrenz dieses Gaugerichts mit den Obergerichten und der Art des Verfahrens verhielt es sich ebenso wie beim Oberamte Dringenberg. Es besaß keine Kriminalgerichtsbarkeit. Mitglieder des Gerichtskollegiums waren der Landdroste, der Gograf, der Aktuar und zwei Vögte. Von letzteren ernannte den einen der Landdroste, alle anderen Beamten aber der Fürst.

b) Das Gaugericht zu Salzkotten¹ hatte Gerichtsbarkeit über die Feldflur und die Dörfer Groß- und Klein-Verne, Upsprunge und Enkhausen und einige auf diesen Fluren gelegene Meierhöfe. Es übte die Ziviljurisdiktion in erster Instanz aus, jedoch konkurrent mit den Obergerichten. Über die Stadt Salzkotten stand ihm die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Handelte es sich aber um die Untersuchung von Feuerschäden, so mußte das Gaugericht gemeinsam mit dem Magistrat vorgehen. Freilich war diese Kriminalgerichtsbarkeit nicht von allzu großer Bedeutung. Sie erstreckte sich nur auf die Ermittlung und vorläufige Vernehmung des Verbrechers. Das weitere war Sache der Regierung. Bei Exzessen, die im Bezirk des Salzwerts vorfielen, mußten auch dessen Mitinteressenten hinzugezogen werden, denen auch die Hälfte der Strafgehalte zufiel. Den Gerichtshof bildeten der Gograf und ein Aktuar.

c) Das Gaugericht in Büren.² In der Stadt Büren konstituierte sich das Gaugericht in strittigen Privatklagen mit dem Amte Wünnenberg und dem Magistrat zu Büren zu einem gemeinsamen Gericht. Im übrigen hatte es auch die Befugnisse der Synodalgerichte in kirchlichen Dingen über die ganze Herrschaft Büren, nur mußte dabei der jedesmalige Regens des Hauses Büren hinzugezogen werden.

¹ Münst. Akt. Nr. 5. ² Pad. Akt. Nr. 238. Bericht von Schwarz.

d) Das Gografiat in Paderborn¹ übte in der Feldmark um die Stadt die Gerichtsbarkeit aus, jedoch konkurrent mit den Obergerichten. Es hatte über Exzesse zu urteilen, in denen jemand blutig geschlagen war, während bei geringeren Vergehen dem Magistrat das Urteil zustand. In Kriminalfällen bestand seine Aufgabe nur darin, den Verbrecher festnehmen zu lassen und ihn zu vernehmen. Die eigentliche Untersuchung führte auch hier die Regierung.

Zum Schluß seien noch erwähnt die Richterei² Lügde und das Gericht Westernkotten.³ Erstere urteilte in allen Sachen, die nicht zum Ressort des Magistratsgerichts gehörten; letzteres hatte zwar keine Gerichtsbarkeit, aber seine Befugnisse wurden nicht durch die Konkurrenz der Obergerichte geschmälert.

Außer den hier angeführten Untergerichten gab es noch folgende: die Amtsgerichte Neuhaus, Steinheim, Wewelsburg und die Richtereien Boke, Stukenbrock und Alten- und Neuenbeken. Über diese ließ sich nichts Näheres ermitteln. Jedoch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß in ihnen dieselben Zustände herrschten wie bei den anderen Untergerichten.

Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Archidiakonatsgerichte.¹

Die Diözese Paderborn war in sechs Archidiakonatsdistrikte eingeteilt. Von diesen hatte sich den sogenannten Steinheimer Distrikt der Bischof vorbehalten, ließ aber seine Rechte als Archidiakon durch den Generalvikar ausüben. Für den zweiten Bezirk war Archidiakon der Dompropst, für den dritten der Domdechant, für den vierten der Domkantor, für den fünften der Domkämmerer und für den sechsten der Propst im Kollegiatstift zum Bustorf.

¹ Pad. Akt. Nr. 5.

² Richterei scheint bloß ein anderer Name für Amtsgericht zu sein, da der Richter in Lügde immer nur als Amtsrichter bezeichnet wird.

³ Wie aus dem Konferenzprotokoll vom 25. Mai 1805 (Pad. Akt. Nr. 56) hervorgeht, war noch nicht klar erwiesen, ob Westernkotten, das vor der Säkularisation zu Köln gehört hatte, in preuß. Besitz übergegangen sei.

Sie saßen über Karnal- und sonstige Exzesse wider die Kirchenordnung auf den jährlichen Sendgerichten zu Gericht. Die von ihnen verhängten Geldstrafen fielen ihnen selbst zu. Dafür mußten sie aber selbst die Kosten der Visitationen bestreiten. Zweite Instanz in diesen Sachen war das Offizialatgericht.

Auch hatten die Archidiakone in ihren Bezirken die Kirchen- und Pfarr-Rechnungen abzunehmen, die Schullehrer und Küster zu ernennen und sie und die Pfarrer in ihr Amt einzuführen.

Die Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

1. Des Domkapitels.¹ Diesem stand die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu

a) in der Stadt Paderborn in einem eigenen Bezirk, auf der sogenannten domkapitularischen Freiheit, auch Domhof genannt;

b) in den Städten Bredenborn und Lippspringe, sowie in den Dorfschaften Atteln, Etteln, Henglarn, Husen, Scharmede, Blankenrode und dem Schloßgut Hamborn sowie in Kleehef bei Paderborn.

Die Rechtsprechung in der Stadt Paderborn lag in den Händen des domkapitularischen Syndikatgerichts. In den Dorfschaften aber wurde sie durch besondere Dorfgerichte ausgeübt, die aber nur bei minder wichtigen Sachen zuständig waren. In wichtigen Sachen jedoch hatte sich das Syndikatgericht mit dem Prozeß zu befassen und das Urteil zu fällen. Von diesem gingen dann etwaige Appellationen an das Hofgericht oder an die Regierung. Das Syndikatgericht setzte sich zusammen aus dem Domdechant, dem Domsyndikus und dem Domsekretär. In Kriminalsachen pflegte man sich an eine auswärtige juristische Fakultät zu wenden. Dem Urteil folgte die Vollstreckung auf dem Fuße, es sei denn, daß es auf Todesstrafe lautete. In diesem Falle war die Bestätigung des Landesherrn erforderlich.

Dem Domkapitel stand ferner die Zivilgerichtsbarkeit zu in der Dorfschaft Dahl, die aber nicht dem Domkapitel

¹ Pad. Akt. Nr. 5.

insgesamt, sondern einem einzelnen Domherrn gehörte. Zu deren Ausübung bestellte letzterer einen Justitiar.

Außer dem Domkapitel waren im Besitz der Patrimonialjurisdiktion

2. sämtliche Rittergutsbesitzer in dem Binnenbezirk ihrer Dörfer,

3. das Stift Heerse und die Abteien Abdinghof, Hardehausen, Gehrden und Willebadessen in ihren Dörfern, letztere auch in der Stadt gleichen Namens,

4. verschiedene Nonnenklöster,

5. alle landtagsfähigen Adelligen in dem Binnenbezirk ihrer Dörfer nach der fürstlichen Verordnung vom Jahre 1700 oder nach sonstigen besonderen Privilegien.

Von diesen Patrimonialgerichtsherren waren folgende im Besitze der Kriminaljurisdiktion¹:

1. der Graf v. Westphalen in Fürstenberg,

2. der v. Brenken zu Erpernburg über das Dorf und die Feldmark Brenken,

3. der v. Spiegel zum Desenberg über die ganze Herrschaft Desenberg und

4. der v. Lippe zu Vinsebeck im Dorfe gleichen Namens.

Bei diesem Zustande des Gerichtswesens,² besonders bei der beispiellosen Verschiedenartigkeit,³ wie sie in der Verfassung und in den Rechten der Untergerichte zutage tritt, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß an und für sich, auch ohne die preußische Okkupation, dieses System in einer Zeit, in der die Wellen der großen Bewegung aus unserem westlichen Nachbarlande schon mit Macht nach Deutschland hinüberschlügen, nicht lange mehr hätte fortbestehen können. Was für einen Zweck hatten die Untergerichte überhaupt noch, wenn man mit Übergehung derselben sofort beim Obergericht klagen konnte!

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 73. Bericht des Reg.-Präsidenten v. Coninx an v. Stein 13. Juni 1803.

² Für das Folgende stütze ich mich wieder in der Hauptsache auf den Bericht von Schwarz.

³ Sie machte auf Schwarz mehr den Eindruck eines Werkes des Zufalls als einer gewollten Anordnung.

Unbegreiflich ist auch die Konkurrenz vieler Untergerichte untereinander, sowie die Trennung der Feld- von der Binnenjurisdiktion. Vollständig überflüssig war aber das Verfahren bei den Gerichten, die gar keine Instanz hatten. Und das traf bei den meisten Untergerichten zu, da von allen nur dreizehn befugt waren, in strittigen Angelegenheiten in erster Instanz zu erkennen. „Das Verfahren hielt also unnützerweise die Klage auf und kostete den Parteien viel Geld.“¹ Nicht minder stand einer geordneten Gerichtspflege die ungleiche Verteilung der Geschäfte im Wege, was besonders beim Oberamte Dringenberg auffällt, indem dieser Gerichtssprengel beinahe zwei Dritteile des Landes umfaßte. Der schwerste Fehler aber, der der gerichtlichen Verfassung anhaftete, ist in der Handhabung der Justizpflege durch Personen zu suchen, denen es an allen rechtlichen Kenntnissen mangelte, und in der Verzögerung der Strafe für begangene Exzesse durch die unheilvolle Einrichtung der Jahrgerichte.

Bei Kriminaluntersuchungen trat auch dadurch Verzögerung ein, daß sie nicht am Orte des Verbrechens gesühnt, sondern die Übeltäter, wie an den meisten Gerichten üblich, nach der Voruntersuchung an eine andere Behörde zur weiteren Untersuchung abgeliefert werden mußten.

2. Die Reform des Gerichtswesens.

a) Die Errichtung der Regierungsdeputation.

Bei dieser Lage der Dinge dauerte es natürlich lange, bis die preußischen Beamten sich einen klaren Einblick in die bisherige Gerichtsverfassung verschaffen und die Reorganisation in Angriff nehmen konnten. Erst im Jahre 1803 konnte man zur Reform der Obergerichte übergehen. Daß sie sämtlich eingehen würden, war von vornherein ausgemacht. Nur darüber war man noch im Zweifel, ob überhaupt Paderborn ein besonderes Landesjustizkollegium behalten oder ob man diese Provinz dem Oberjustizkolle-

¹ Vgl. den Bericht von Schwarz, der das Verfahren geradezu als unsinnig bezeichnet.

gium, das für Münster geplant war, oder einem aus den angrenzenden Provinzen unterordnen solle. Selbstverständlich war es der lebhafteste Wunsch aller Paderborner, ein Obergericht zu behalten. Bei der Unmenge der bei den Obergerichten schwebenden Prozesse und bei dem Verkehr, den ein Obergericht nach der Stadt ziehen mußte, schien dieser Wunsch sehr berechtigt. Allein die Organ.-Komm.¹ sprach sich dagegen aus. Nach ihrer Ansicht mußte sich bei einer Bevölkerung von nur 100 000 Seelen die Anzahl der Prozesse sehr vermindern, sobald die Einrichtung der Untergerichte fertig und die jetzt bei den Obergerichten schwebenden Prozesse² erledigt seien. Deshalb hielt sie ein Obergericht für überflüssig. Aber auch von einem anderen höheren Gericht wollte die Kommission nichts wissen, da an einem solchen verwandtschaftliche Beziehungen und Einfluß der Reichen sich unliebsam bemerklich machen würden. Infolgedessen würden tüchtige Beamte es an ihm nicht lange aushalten. Aus diesen Gründen beantragte sie, Paderborn zu einer der angrenzenden Provinzen zu ziehen. Da man es nun aber nicht gut mit dem protestantischen Minden vereinigen könne, weil die Paderborner niemals Zutrauen zu einer in einem protestantischen Lande belegenen „Regierung“⁴ fassen und dann den Verlust ihrer bisherigen Gerichte erst recht schmerzlich empfinden würden, schlug die Kommission vor, Paderborn mit Münster zu verbinden, mit dem es durch die Bande gleicher Religion und ziemlich gleicher Verfassung verwandt sei.

Um aber bei den Untertanen nicht böses Blut zu erregen, stellte die Kommission den Antrag, ein aus den bisherigen Obergerichten vereinigt Kollegium als Deputation der münsterschen Regierung vorläufig so lange bestehen zu lassen, bis die Untertanen sich etwas mehr in

¹ Münst. Akt. Nr. 5.

² Von diesen dauerten die meisten schon ein Menschenalter.

³ Wohlgermerkt gehörten v. Pestel und Schwarz damals noch nicht der Organ.-Komm. an. Sonst hätten aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Anträge ganz anders gelautet.

⁴ So wurde damals das Obergericht genannt. Bornhak II, 326.

die veränderte Lage geschickt hätten. Aufgabe dieses Kollegiums würde alsdann sein, sämtliche noch schwebenden Prozesse zu erledigen.

Indessen, die Kommission konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß ihr Vorschlag nur schwer durchführbar sei. Gab es doch manche Sachen, die ohne Nachteil außerhalb der Provinz nicht bearbeitet werden konnten, wie das Hypothekenwesen sämtlicher Ritter- und Freigüter, das gerade in dieser Provinz sehr bedeutende Lehnswesen, die Beleidigungs-, Dienst- und Mietsachen, die Grenz-, Bau- und Wechselprozesse. Darum erklärte sich die Kommission mit der Errichtung eines interimistischen Obergerichts für Paderborn einverstanden, allerdings mit ganz bedeutender Verminderung seiner Mitglieder gegen früher.

In Berlin teilte man die Ansichten der Kommission hinsichtlich der Aufhebung sämtlicher Obergerichte.¹ Aber aus finanziellen Gründen nahm man von dem Plane, die ganze höhere Gerichtsbarkeit nach Münster zu verlegen, Abstand. Es ging nämlich das Bestreben der preußischen Regierung darauf hinaus, alle nur einigermaßen tauglichen ehemaligen Beamten in ihre Dienste zu nehmen, um so an den Pensionen, die sie nach dem Reichs-Deput.-Hauptschluß jenen zu zahlen verpflichtet war, vorbeizukommen. Daß sich aber von den bischöflichen Beamten nicht viele nach Münster versetzen lassen würden, war mit Bestimmtheit vorauszusehen. Auch konnte man sich nicht verhehlen, daß nur ein Kollegium für Münster und Paderborn mit Arbeit überhäuft werden würde.

Aus diesen Gründen wurde in Paderborn ein Kollegium eingerichtet, das unter dem Namen einer Regierungs-Deputation² von Münster oberster Gerichtshof³ für Pader-

¹ Schreiben Schulenburgs an die Organ.-Kommission in Paderborn vom 20. Januar 1803. Münst. Akt. Nr. 5.

² Sie war zunächst nur interimistisch gedacht. Aber dadurch, daß man sie mit allen Rechten der Kollegien gleichen Namens ausstattete, zeigte sich schon, daß man nicht gesonnen war, sie bald wieder eingehen zu lassen.

³ Pad. Akt. Nr. 9.

born¹ war. Dem Adel machte man zunächst ein Kompliment, indem man den bisherigen Präsidenten des Geheimen Ratskollegiums, den Grafen v. Bocholtz, zum Ehrenpräsidenten des neuen Kollegiums machte. Zum Präsidenten ernannte man einen Beamten aus den altpreußischen Provinzen, v. Coninx.² Ferner traten in das neue Kollegium mit dem Titel Regierungsräte³ ein: Meyer, Gruben, Langen, Schwarz, Möller und Holtgreven, dann drei Assessoren, drei Referendare und eine ziemlich bedeutende Zahl von Subalternen. Der Regierungs-Präsident bezog ein Gehalt von 1600 Rt., bei den Räten schwankte es zwischen 500 und 900 Rt. Zu den Gehältern, die sich für alle Beamten zusammen auf 10971 Rt. beliefen, zahlte die Provinzial-Domänenkasse einen jährlichen Zuschuß von 6000 Rt., der Rest mußte durch Gebühren gedeckt werden.

Zum Ressort⁴ der Regierungs-Deputation, die mit dem 1. September 1803 ihre Tätigkeit begann, gehörten alle Justiz- und Prozeßsachen, die Ehesachen der Protestanten, die Rechtssachen der Katholiken, insofern sie nicht das Offizialatgericht, das als geistliches Gericht vorläufig bestehen blieb, angingen, dann alle Lehnssachen, die gesamte landesherrliche Kriminalgerichtsbarkeit, die Leitung, Einrichtung und Bearbeitung des Hypothekenwesens, alle Vormundschaftssachen und die Aufsicht über alle Untergerichte. Außerdem war sie Appellationsinstanz in allen von den Untergerichten einlaufenden Sachen.

Auch erhielt die Deputation durch Patent⁵ vom 11. September 1803 dieselbe Autorität, Gewalt und Befugnisse, die den Regierungen und Oberlandesjustizkollegien beigelegt waren, so daß sie in allen zu ihrem Ressort gehörenden Geschäften die Befehle und Verordnungen im Namen

¹ Nach Bornhak II, 328 diente die Regierung in Münster als Appellationsinstanz für die Pad. Reg.-Deputation.

² v. Coninx, früher Geh. Reg.-Rat in Geldern, starb als Präsident der Regierung in Paderborn.

³ Die Räte waren außer Schwarz und Möller frühere bischöfliche Beamte.

⁴ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 7. Reglement vom 2. April 1803.

⁵ Pad. Intell.-Blatt v. 22. Okt. 1803.

des Königs erlassen durfte. Ferner mußte alles, was der Reg.-Deputation von den Parteien und Untergerichten eingereicht wurde, so lauten, als sei es an den König selbst gerichtet.

So war durch Abschaffung der bisherigen Obergerichte und Errichtung der Reg.-Deputation schon ein bedeutender Schritt für die Vereinfachung der Justiz getan. Zugleich mit dem Erstehen des neuen Kollegiums trat auch die preußische Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 in Kraft.¹ Ihr folgte mit dem 1. Juni 1804 die Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts.² Und endlich am 10. Juni 1804 erschien das Patent³ wegen Einführung der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. Sie sollte jedoch erst mit dem 1. Januar 1806 Gesetzeskraft erlangen, damit die Bevölkerung, der das Hypothekenwesen unbekannt war, sich gründlich damit bekannt machen und den Vorschriften nachkommen konnte.

b) Die Einrichtung der Untergerichte.

Hatten die Paderborner geglaubt, nach der Organisation der Reg.-Deputation würde die Einrichtung der Untergerichte nicht mehr lange auf sich warten lassen, so sahen sie sich bald in ihrer Hoffnung getäuscht. Dies kam einerseits daher, daß die Untersuchung der bisherigen Gerichte viel Zeit in Anspruch nahm; andererseits aber war nach Auflösung der Organ.-Kommission am 1. Dezember 1803 der Reg.-Deputation, die zumeist aus früheren bischöflichen Beamten bestand und die sich erst in die neuen Verhältnisse einleben mußte, mit der Einrichtung der Untergerichte betraut worden. Jedenfalls hätte sich ihre Organisierung noch länger hingezogen, wäre nicht Schwarz, der auch schon der Organ.-Kommission angehört hatte und also das Land näher kannte, in die Reg.-Deputation aufgenommen worden. Nach umfangreichen Verhandlungen teilte man am 15. September 1804 von Berlin aus der Kriegs- und

¹ Am 1. Sept. 1803.

² Pad. Intell.-Blatt v. 26. Mai 1804.

³ Pad. Intell.-Blatt v. 28. Juli 1804.

Domänenkammer in Münster mit, daß die Vorschläge zur Einrichtung der Untergerichte genehmigt seien. Aber wiederum verstrich fast ein ganzes Jahr bis zur definitiven Einrichtung. Erst am 1. September 1805 war auch dieses Reformwerk fertig.

1. Das Untergericht in Paderborn.

Bei der Konstituierung der Untergerichte in den Städten handelte es sich zunächst um die Frage: Soll die Justiz von der Polizei getrennt oder soll ein kombinierter Justiz- und Polizeimagistrat errichtet werden? Der Großkanzler v. Goldbeck, sowie Frhr. v. Stein¹ wünschten eine Trennung der Justiz und Polizei, v. Stein wenigstens für die Hauptstadt Paderborn. Aber v. Pestel sprach sich gegen diese Vorschläge aus, da durchaus kein Grund vorhanden sei, bei der Hauptstadt anders als bei Städten gleicher Größe zu verfahren. So wurde mit Zustimmung v. Angerns dieser Plan fallen gelassen und statt dessen nach dem Muster von Bielefeld ein vereinigter Justiz- und Polizeimagistrat errichtet.² An die Spitze des neuen Magistrats stellte man einen Stadtdirektor, der das Direktorium in Polizei- und Justizsachen führen sollte. Ferner traten in das Kollegium ein der Stadtrichter, ein Justiz- und Polizeisekretär, ein Registrator und Kanzlist und ein Polizeiinspektor, dem ein Pedell und ein Ratsdiener zugegeben wurden. Zu ihrer Besoldung bestimmte man 900 Rt. aus dem Kämmereivermögen. Davon erhielt der Stadtdirektor 400, der Stadtrichter 300, der Justiz- und Polizeisekretär 100 und der Registrator³ und Kanzlist ebenfalls 100 Rt. Von den Gerichtsgebühren fielen die Urteilsgebühren dem Stadtdirektor und dem Stadtrichter zu, die sie gleichmäßig teilten; die Gebühren für Kopialien dem Registrator und Kanzlisten.

¹ v. Stein war damals Präsident der neuen Kriegs- und Domänenkammer in Münster. Über seine Tätigkeit bei der Organisation der neu erworbenen westfälischen Gebiete vgl. Max Lehmann, Frhr. v. Stein I. Bd.

² Pad. Akt. Nr. 56. Minister v. Angern an die Kriegs- u. Dom.-Kammer in Münster, 15. Sept. 1804.

³ Die Pflichten des Registrators und Kanzlisten verrichtete nur ein Beamter.

Von allen übrigen Gebühren aber erhielten der Stadtdirektor und der Stadtrichter $\frac{4}{5}$ und der Sekretär $\frac{1}{5}$.

v. Pestel hätte gern dem Magistrate die Ernennung seiner Nachfolger und der übrigen städtischen Behörden belassen. Aber davon wollte man in Berlin nichts wissen. Die Anstellung des Stadtdirektors geschah durch das Prov.-Departement des Generaldirektoriums in Berlin und den Chef der Justiz gemeinsam, die Ernennung des Stadtrichters dagegen blieb letzterem allein vorbehalten. Der Sekretär und der Registrator wurden auf dieselbe Weise angestellt wie der Stadtdirektor. Die Wahl des Polizeinspektors endlich, des Pedellen und Stadtdieners gestand man dem Magistrate großmütig zu. Damit gaben sich aber die Paderborner nicht zufrieden, sondern protestierten entschieden gegen das Vorgehen der preußischen Regierung, natürlich ohne Erfolg.

2. Die Untergerichte in den anderen Städten.

Hatte man sich in Berlin schon gesträubt, in der Hauptstadt die Justiz von der Polizeiverwaltung zu trennen, so war eine Trennung in den kleineren Städten von vornherein ausgeschlossen. Trotzdem sich durch Vereinigung der Feldmark mit den Städten, durch Aufhebung der Konkurrenz mehrerer Gerichte, durch Einführung des Hypotheken- und Vormundschaftswesens die Geschäfte im Vergleich zu früher stark vermehren mußten, so trat man in Berlin¹ doch der Ansicht v. Pestels bei, daß zur Erledigung der Geschäfte ein Justizbürgermeister mit einem Sekretär ausreichten, zumal der Justizbürgermeister mit der Bearbeitung der Polizeigeschäfte nichts zu tun habe. Er sollte nämlich nur die Direktion des Magistrats führen, während die eigentlichen Polizeigeschäfte Sache anderer Beamten waren. Vgl. das Kapitel 2.

Wie den Paderbornern, so nahm man auch den Bürgern der übrigen Städte das Recht, ihre Behörden zu ernennen, man wollte es nicht einmal dem Magistrate zugestehen,

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238. Bericht der Haupt-Organ.-Kommission an die Spezial-Organ.-Kommission in Paderborn v. 31. Okt. 1803.

obwohl v. Pestel aufs wärmste für das Wahlrecht des Magistrats eintrat, allerdings unter Vorbehalt der Besetzung der ersten Stelle durch die Regierung. Dies muß uns eigentlich wunder nehmen, weil man in Berlin¹ schon beschlossen hatte, der Hauptstadt und den übrigen Städten wenigstens für die Justizstellen das Wahlrecht zu lassen, da die meisten Städte die Gerichtsbarkeit in älteren Zeiten um einen teureren Preis² vom Fürsten erworben, und sie ihnen, wollte man nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit auf sich laden, nicht ohne weiteres genommen werden konnte. Der Grund für die Abänderung dieses Beschlusses ist wahrscheinlich in den traurigen Erfahrungen zu suchen, die man bisher mit dem Wahlrecht im Fürstentum gemacht hatte. Man mußte befürchten, es könnten ebenso untüchtige Leute zu diesen Stellen gelangen, wie es früher der Fall war — und den Einwohnern wäre noch nicht geholfen gewesen.

Ein Grund für die Wahlrechtsentziehung war bald gefunden. Die Justizbürgermeisterstelle³ sei eine ganz neue Einrichtung, für die die Städte kein Wahlrecht beanspruchen könnten.

Nach obigen Grundsätzen wurde dann durch Erlaß vom 15. September 1804 unter Aufhebung des Freigrafiats zu Warburg, des Gaugerichts zu Brakel, der Richterei zu Borgentreich, des Gaugerichts zu Salzkotten, der Richterei Lügde sowie des Gau- und Samtgerichts zu Büren in den Städten⁴ Warburg, Brakel, Salzkotten, Lügde, Büren und Beverungen ein kombinierter Justiz- und Polizeimagistrat errichtet, der die Jurisdiktion über Stadt und Flur in Zivil- wie Kriminalsachen erhielt. Mit der Leitung der Geschäfte betraute man nach den Pestelschen Vorschlägen einen Justiz- und Polizeibürgermeister und einen Sekretär,

¹ Pad. Akt. Nr. 238. v. Angern an v. Pestel, 16. März 1804.

² Pad. Akt. Nr. 238. Konferenz-Protokoll v. 22. Nov. 1803.

³ Pad. Akt. Nr. 238. v. Coninx an die Organ.-Kommission v. 27. Sept. 1803.

⁴ Pad. Akt. Nr. 56. v. Angern an die Kr.- u. Dom.-Kammer v. 15. Sept. 1804.

die wie in Paderborn ebenfalls das Provinzial-Departement des Generaldirektoriums in Berlin gemeinsam mit dem Chef der Justiz ernannte und der Landrat des betreffenden Distrikts vereidete. Ihre Besoldungen, die aus der Kämmererkasse flossen, beliefen sich in Warburg für den Bürgermeister auf 350, in den übrigen Städten auf 200 Rt. Das Gehalt des Sekretärs belief sich in allen auf 100 Rt. Außerdem erhielten von den Gebühren die Bürgermeister die Urteilsgebühren, die Sekretäre die für Kopialien; von allen anderen aber die ersteren zwei, die letzteren ein Drittel.

Für Büren wurde wegen der großen Schulden der Kämmererkasse kein bestimmtes Gehalt festgesetzt und die Verwaltung vorläufig dem Justizamtmann zu Büren übertragen.

Der Neuorganisation der städtischen Untergerichte hafteten unleugbar große Mängel an. Abgesehen davon, daß die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung unterblieb, erwies sich die Besetzung der neuen Posten, die man aus Sparsamkeitsrücksichten fast nur mit Einheimischen besetzte, als ein schwerer Mißgriff. Auch zeigte sich bald, daß nur zwei Beamte für die Ausübung der Rechtspflege nicht ausreichten. Hätte man wenigstens zwei altpreußische Beamte für diese Posten ausersehen, sie hätten sie ohne Zweifel zur vollen Zufriedenheit der Regierung ausgefüllt. Dies wäre für das erste Mal jedenfalls eine sehr weise Maßregel gewesen. Oder man hätte dem Bürgermeister wenigstens einen bewährten Beamten an die Seite stellen sollen. Aber daran dachte niemand. Man glaubte schon durch die Bestimmung,¹ daß sich nach den Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung alle Beamten einer scharfen Prüfung durch die Reg.-Deputation zu unterziehen hätten, einer ungeordneten Verwaltung gesteuert zu haben. Aber bald sollte man herbe Enttäuschungen erfahren.²

¹ Pad. Akt. Nr. 56. v. Angern an die Kr.- u. Dom.-Kam. v. 15. Sept. 1804.

² In Beverungen waren gegen den Bürgermeister so schwere Beschuldigungen erhoben worden — er sollte unter anderem sich nachts

3. Die Untergerichte auf dem Lande.

Um auch dem platten Lande eine geordnete Justizpflege zu geben, wurde sämtlichen kleineren Städten die Untergerichtsbarkeit genommen und durch königlichen Erlaß¹ vom 15. September 1804 sechs Justizämter eingerichtet, nämlich Delbrück, Neuhaus, Büren, Steinheim, Dringenberg und Warburg. Sie setzten sich zusammen aus einem Justizamtmann, einem Aktuar, einem Kopisten und zwei Pedellen. Auf den Rat Steins bekamen sie kein festes Gehalt.² Von den Gebühren dagegen erhielt der Amtmann die Urteilsgebühren und von den übrigen zwei Drittel, der Aktuar das letzte Drittel, der Kopist die Kopialengebühren und die Pedellen das, was ihnen nach der Gebühren- und Stempeltaxe zustand.

Bei der Neueinteilung der Gerichtsbezirke blieb der Umfang der Ämter Neuhaus, Büren und Delbrück unverändert. Dagegen wurde das bisherige Amt Nieheim nach Steinheim verlegt und durch Teile aus den Ämtern Dringenberg und Borgholz vergrößert. Das Amt Dringenberg erhielt Zuwachs von dem vormaligen Amte Borgholz. Das bisherige Amt Peckelsheim, das man nach Warburg verlegte, erhielt eine Vergrößerung aus den Ämtern Dringenberg und Borgholz.

Diese Einteilung vom Jahre 1804 erfuhr im folgenden Jahre eine Veränderung. In diesem Jahre nämlich unternahm v. Vincke³ im Verein mit den Kriegs- und Domänenräten

mit Gesindel herumgetrieben haben —, daß die Regierung sich zu einer genauen Visitation der städt. Verwaltung veranlaßt sah. Hierbei traten die unglaublichsten Mißstände zutage. Zu seiner Entschuldigung wußte er nur vorzubringen, zwei Beamte könnten die große Arbeit nicht leisten.

¹ Pad. Akt. Nr. 56. v. Angern an die Kr.- u. Dom.-Kammer.

² Stein hatte nämlich in der Grafschaft Mark, wo die niederen Beamten ein festes Gehalt bezogen, die Erfahrung gemacht, daß hier die Rechtspflege einen langsamen, schleppenden Gang nahm, im Minden-Ravensbergischen dagegen, wo sie kein festes Gehalt bezogen, sondern sich mit den Gebühren begnügen mußten, die Rechtspflege schnell und prompt vonstatten ging. A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 14. Konf.-Prot. zw. Stein u. d. Organis.-Kommission. 1803. (Datum unbekannt).

³ Der Nachfolger Steins, Präsident d. neuen Kriegs- u. Domänenkammer.

v. Pestel, v. Reimann und Scheffer das Land einer eingehenden Besichtigung. In der darauf zwischen ihnen, der Reg.-Deputation und den Landräten abgehaltenen Konferenz¹ wurden die Justizämter in bessere Übereinstimmung mit der neuen Kreiseinteilung vom Jahre 1805 gebracht. Auch machte man, um den Untertanen, die oft einen weiten Weg bis zum Amtmann hatten, entgegenzukommen, dem Amtmann von Neuhaus zur Pflicht, wöchentlich einen Gerichtstag zu Boke zu halten, dem von Warburg zu Hardehausen, dem von Steinheim zu Driburg, dem von Dringenberg zu Borgholz und dem von Warburg zu Peckelsheim ebenfalls einmal in der Woche Gericht zu halten. Zur Entschädigung hierfür erhielt jeder aus dem Vorspannfonds jährlich 75 Rt.²

Mit der Einrichtung der Untergerichte war die Justizreform vollendet. Noch manche Reformen, die zweifellos von großem Nutzen für das Land geworden wären, hatte man beabsichtigt. Hier ist vor allem die Errichtung eines besonderen Inquisitoriums oder Kriminalgerichts zu nennen. Ein solches bestand schon in Süd- und Neuostpreußen und war von Stein bei seiner Anwesenheit in Paderborn³ auch für dieses Fürstentum angeregt worden, weil die Trennung der Kriminaljurisdiktion von der Zivilrechtspflege von wohltätigen Folgen begleitet sein würde. Besonders eifrig griff der Reg.-Präsident v. Coninx⁴ diesen Plan auf. Dies schien ihm eine günstige Gelegenheit zu sein, den Patrimonialgerichten die Kriminalsachen zu entreißen und an die neue Behörde zu übertragen, um den ewigen Jurisdiktionsstreitigkeiten der Patrimonialherren und der dadurch in der Untersuchung gegen die Verbrecher entstehenden Stockung ein Ende zu machen. In Kleve und Mark⁵ hatte man es 1766 ebenso gemacht. War aber in Pader-

¹ Am 25. Mai 1805.

² Über den Erfolg vgl. Schluß von Kap. II.

³ v. Stein hat Paderborn zweimal besucht, Dez. 1802 und Aug. 1803. Vgl. Lehmann, Frhr. v. Stein Bd. I. S. 262.

⁴ Pad. Akt. Nr. 73 v. Coninx an v. Stein, 13. Juni 1803.

⁵ Vgl. Bornhak II, 206.

born dieser Schritt einmal getan, dann war man der gänzlichen Aufhebung der Patrimonialgerichte schon bedeutend näher gekommen. Allein die Errichtung des Kriminalgerichts, dessen Genehmigung schon in Paderborn eingetroffen war, scheiterte schließlich an der Geldfrage. Demselben Schicksal verfiel ein anderer Vorschlag Steins¹ zur Errichtung eines Forstgerichts,² um den überhandnehmenden Waldfreveln entgegenzutreten. Man glaubte schon genug getan zu haben, wenn man die Gerichte zu energischem Vorgehen gegen die Frevler aufforderte.

Verblieb so den Patrimonialherren die Gerichtsbarkeit — sie stand ihnen über ungefähr ein Sechstel der Bevölkerung, über 15000 Seelen zu — so wurde doch einer willkürlichen Rechtsbildung und Rechtsbeugung durch die Einführung des allgemeinen Landrechts ein Riegel vorgeschoben. Auch hielt man die Patrimonialherren an, zu Richtern qualifizierte Justitiare zu ernennen und sich über die Einrichtung eines Kreisgerichts³ zu einigen. Beides sehr treffliche Bestimmungen, indem erstere den Quälereien der Untertanen durch Richter, die sich absolut nicht zu diesem Posten eigneten, ein Ende machte und letztere der Regierung eine bessere Aufsicht ermöglichte. Das muß überhaupt den Preußen zum Lobe nachgesagt werden, daß sie nichts unterließen, dem Volke zu helfen. Davon gab auch die Kabinettsordre⁴ vom 7. Januar 1806 Zeugnis, derzufolge alle Gerichtsbeamten, die ihren Dienst vernachlässigten oder sonst zu Klagen über Untüchtigkeit Anlaß gaben, ohne förmliche Untersuchung durch den Chef der Justiz entlassen werden konnten. Daß aber eine solche Kabinettsordre erlassen werden mußte, beweist zugleich, daß man bereits schlimme Erfahrungen gemacht hatte. Was konnte man auch von Beamten erwarten, die ganz

¹ Pad. Akt. Nr. 14. Konf.-Prot. v. Jahre 1803.

² Nach Bornhak II, 353 waren 1802 in Westfalen von der preuß. Regierung besondere Forstpolizeigerichte errichtet worden.

³ Pad. Akt. Nr. 56. Konf.-Prot. v. 25. Mai 1805.

⁴ Pad. Intell.-Blatt v. 1. März 1806.

an das Nichtstun gewohnt waren! Ihrer Anstellung und dem beständigen Geldmangel ist es zuzuschreiben, daß die Rechtsprechung in den unteren Instanzen nicht jenen Grad von Vollkommenheit erreichte wie in den altpreußischen Provinzen.

Wichtig war die Einschränkung der Appellationen¹ und der Befehl an alle Advokaten, die keine juristische Vorbildung hatten, künftighin ihre Tätigkeit einzustellen.²

Auch wurde auf die Heranbildung geeigneter Rechtskandidaten aus der einheimischen Bevölkerung von vornherein eifrig Bedacht genommen.³

Betrachtet man die Reform des Gerichtswesens als Ganzes, so können wir ihr und damit ihren Organisatoren unsere Anerkennung nicht versagen. Haben sie doch in kaum drei Jahren durch die Einheitlichkeit, die jetzt in der Gerichtsverfassung, in der Gerichtsordnung und im Rechte herrschte, mit der Justiz, die hier um Jahrhunderte zurück war, eine Umwandlung von Grund aus vorgenommen und ihr mit einem Schlage das Gepräge der neuen Zeit aufgedrückt. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß am 11. Dezember 1805 die veraltete Kriminalordnung vom Jahre 1717 aufgehoben wurde und das neue Allgemeine Kriminalrecht für die preußischen Staaten in Kraft trat.⁴

II. Die Organisation der Verwaltung.

Hatten die preußischen Beamten in der richtigen Erkenntnis, daß zur Hebung des Landes eine Reform der Justiz in erster Linie not tue, diese mit aller Energie in Angriff genommen, so sahen sie bald ein, daß mit ihr eine Reform der Verwaltung Hand in Hand gehen müsse, da die meisten Zweige des öffentlichen Lebens mit ihr unzer trennbar zusammenhingen. Wie in die Justiz, so hatte sich auch in die Verwaltung des Fürstentums eine große

¹ Pad. Intell.-Blatt v. 17. Sept. 1803.

² Pad. Intell.-Blatt v. 22. Okt. 1803.

³ Pad. Intell.-Blatt v. 23. Juli 1803.

⁴ Pad. Intell.-Blatt v. 3. Mai 1806.